

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 06. August 2024 den 31. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK genehmigt.

Die Änderung der Satzung bezieht sich auf

**§ 27: Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten
(§ 65a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V)**

**Anlage zu § 27 Absatz V der Satzung: Katalog der im Rahmen von § 27 Absatz V
der Satzung bezuschussungsfähigen
Versicherungen**

Die Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der Pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 25. November 2024

Der Vorstand
gez. Kaiser

31. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz I Satz 1 wird das Wort "Bonus" durch das Wort "Vorsorge-Bonus" ersetzt und wird hinter dem Wort "Sätzen" die Angabe "1 und 2" durch die Angabe "2 und 3" ersetzt.

b) In Absatz I Satz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort "seiner" durch das Wort "ihrer" ersetzt.

bb) Hinter Nummer 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

"Im Einzelnen sind dies:

- a) *Gesundheits-Check-up,*
- b) *ärztlich durchgeführte Tests auf sexuell übertragbare Infektionserkrankungen (STI-Test),*
- c) *Ultraschalluntersuchung zur Früherkennung eines Bauchaortenaneurysmas,*
- d) *Krebsfrüherkennungsmaßnahmen nur für Frauen,*
- e) *Krebsfrüherkennungsmaßnahmen nur für Männer,*
- f) *Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs,*
- g) *Früherkennungsuntersuchungen auf kolorektales Karzinom."*

cc) In Nummer 2 werden die Worte "Schutzimpfung nach § 20i SGB V oder § 16 dieser Satzung in Verbindung mit § 132e SGB V vornehmen" durch die Worte "Leistung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i SGB V in Verbindung mit § 132e SGB V durchführen" ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V" durch die Angabe "§ 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V" ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird hinter dem Wort "Zahnreinigung" die Abkürzung "(PZR)" eingefügt.

ff) Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 6 neu angefügt:

"6. Versicherte haben eine zusätzliche Leistung zur Vorsorge nach dieser Satzung durchführen lassen:

- a) *§ 14 Absatz V (Mehrleistungen im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge),*
- b) *§ 14 Absatz IX (Sportmedizinische Untersuchung),*
- c) *§ 14 Absatz XII (Hautkrebsvorsorge),*
- d) *§ 14 Absatz XIV (Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung)."*

- c) In Absatz I Satz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort "die" durch das Wort "eine" ersetzt und werden die Worte "vorgesehenen Gesundheitsuntersuchungen" durch die Worte "vorgesehene Gesundheitsuntersuchung" ersetzt und wird das Wort "vollständig" gestrichen und werden hinter der Angabe "§ 26 Abs. 1 SGB V" die Worte "oder als zusätzliche Leistung gemäß § 14 Absatz VII (Untersuchung von Kindern und Jugendlichen) nach dieser Satzung" eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte "Schutzimpfung nach § 20i SGB V oder nach § 16 dieser Satzung in Verbindung mit § 132e SGB V vornehmen lassen" durch die Worte "Leistung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i SGB V oder nach § 16 dieser Satzung in Verbindung mit § 132e SGB V durchführen lassen" ersetzt.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummern 4 neu angefügt:
- "4. Versicherte ab dem vollendeten 12. Lebensjahr haben in einer Zahnarztpraxis eine professionelle Zahnreinigung (PZR) durchführen lassen."
- d) In Absatz II Satz 1 wird das Wort "Bonus" durch das Wort "Aktiv-Bonus" ersetzt.
- e) Absatz III wird wie folgt gefasst:

"III Versicherte, die die Anspruchsvoraussetzung nach Absatz I durch Inanspruchnahme mindestens einer Gesundheitsvorsorgemaßnahme nach Absatz I in einem Kalenderjahr erfüllt haben, erhalten einen Geldbonus nach folgendem Modell:

Für den Nachweis folgender Maßnahmen wird jeweils ein Betrag von 10 EUR gezahlt:

- Absatz I Satz 2 Nummern 1 c) (Ultraschalluntersuchung zur Früherkennung eines Bauchaortenaneurysmas),
- Absatz I Satz 2 Nummern 1 d) (Krebsfrüherkennungsmaßnahmen nur für Frauen),
- Absatz I Satz 2 Nummern 1 e) (Krebsfrüherkennungsmaßnahmen nur für Männer),
- Absatz I Satz 2 Nummer 1 g) (Früherkennungsuntersuchungen auf kolorektales Karzinom),
- Absatz I Satz 2 Nummer 2 (Leistung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten),
- Absatz I Satz 2 Nummer 3 (Zahnvorsorge),
- Absatz I Satz 3 Nummer 2 (Leistung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Kinder/Jugendliche),
- Absatz I Satz 3 Nummer 3 (Zahnvorsorge Kinder/Jugendliche).

Für den Nachweis folgender Maßnahmen wird jeweils ein Betrag in Höhe von 20 EUR gezahlt:

- Absatz I Satz 2 Nummer 1 f) (Hautkrebsvorsorge),
- Absatz I Satz 3 Nummer 1 (Kinder-/Jugendvorsorgeuntersuchung).

Für folgende Maßnahmen wird jeweils ein Betrag in Höhe von 30 EUR gezahlt:

- *Absatz I Satz 2 Nummer 1 a) (Gesundheits-Check-up),*
- *Absatz I Satz 2 Nummer 1 b) (STI-Test),*
- *Absatz I Satz 2 Nummer 5 (PZR),*
- *Absatz I Satz 2 Nummer 6 (zusätzliche private Vorsorge),*
- *Absatz I Satz 3 Nummer 4 (PZR Jugendliche).*

Für den Nachweis der vollständigen Maßnahmen nach Absatz I Satz 2 Nummer 4 (Schwangerenvorsorge) wird einmalig ein Betrag von 100 EUR in dem Kalenderjahr, indem die Schwangerschaft endet, gezahlt.

Versicherte, die die Anspruchsvoraussetzung nach Absatz II durch eine Maßnahme nach Absatz II in einem Kalenderjahr erfüllt haben, erhalten einen Geldbonus von 50 EUR. Der Nachweis mehrerer Maßnahmen nach Absatz II erhöht den Bonus nach Absatz II darüber hinaus nicht.

Um Versicherten einen stärkeren Anreiz zu einem regelmäßigen gesundheitsbewussten Verhalten zu geben, erhalten diese nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz I oder Absatz II für ihre erstmalige Teilnahme am Bonusprogramm oder wenn sie nach den letzten fünf Jahren wieder an dem Bonusprogramm teilnehmen, einen einmaligen zusätzlichen Starter-Bonus in Höhe von 50 EUR."

- f) *Hinter Absatz III wird der folgende Absatz IV neu eingefügt:*

"Antrag, Nachweis und Abrechnung des Bonus

Der Bonus ist unter Vorlage des gedruckten bzw. elektronischen Bonusheftes bei der Pronova BKK zu beantragen. Die Gesundheitsmaßnahmen nach Absatz I und Absatz II sind von den Teilnehmenden zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für den Vorsorge- und Aktivbonus mittels des gedruckten bzw. elektronischen Bonusheftes zu belegen. Sofern den Teilnehmenden hierfür Kosten entstehen, werden diese von der Pronova BKK nicht übernommen. Die Abrechnung des Bonus erfolgt für die Gesundheitsmaßnahmen des jeweiligen Teilnahmejahres (Kalenderjahr). Der Anspruch auf den Bonus richtet sich nach den zu Beginn des jeweiligen Teilnahmejahres geltenden Bedingungen. Werden die Gesundheitsmaßnahmen nicht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Teilnahmejahres oder Beendigung der Teilnahme belegt, entsteht kein Anspruch auf einen Bonus. Die Prüfung der eingereichten Gesundheitsmaßnahmen erfolgt anhand der jeweils geltenden Qualitätskriterien. Der Übertrag einzelner Gesundheitsmaßnahmen bzw. der entsprechenden Bonuspunkte auf andere Teilnehmende oder in das folgende Teilnahmejahr ist nicht möglich. Haben Teilnehmende den Gesundheitsbonus in voller oder anteiliger Höhe aufgrund unrichtiger Angaben, Erklärungen, Bescheinigungen oder Unterlagen erhalten, ist der entsprechende Betrag an die Pronova BKK zurück zu zahlen."

- g) *Absatz IV wird Absatz V.*
- h) *Absatz V wird Absatz VI.*
- i) *Im neuen Absatz V werden folgende Änderungen vorgenommen:*

- aa) In der Überschrift wird das Wort "Vorsorgebonus" durch das Wort "Bonus Plus" ersetzt.
- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort "erhalten" die Worte "auf Antrag" eingefügt und wird das Wort "Betriebskrankenkasse" durch den Namen "Pronova BKK" ersetzt und werden die Worte "Leistungen und Produkte" durch das Wort "Versicherungen" ersetzt und werden die Worte "bis zu einem Höchstbetrag von 165 EUR pro Kalenderjahr" gestrichen.
- cc) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
"Der Zuschuss entspricht dem mit dem Faktor 2,0 multiplizierten Betrag des nach Absatz III mit Ausnahme des Starter-Bonus insgesamt erworbenen Anspruches auf Geldbonus."
- dd) Satz 2 wird Satz 3.
- ee) In Satz 3 werden die Worte "Leistungen und Produkte" durch das Wort "Versicherungen" ersetzt.

2. Die Anlage zu § 27 Absatz IV der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 27 Absatz V der Satzung

Katalog der im Rahmen von § 27 Absatz V der Satzung bezuschussungsfähigen Versicherungen

Im Bereich der privaten Versicherungen sind folgende Versicherungsarten zuschussfähig:

- private Krankenzusatzversicherung
ambulant und stationär,
- private Pflegezusatzversicherung,
- private Zahnzusatzversicherung.

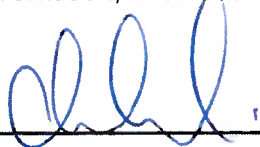
Der Zuschuss wird für die aufgelisteten Versicherungen gewährt.

Der Zuschuss ist beschränkt auf die laufenden Kosten, die dem Versicherten in dem jeweiligen Jahr entstanden sind, in welchem die Bonusvoraussetzungen nach § 27 Absatz III; IV und V erfüllt werden."

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Leverkusen, 11.07.2024



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Juli 2024 beschlossene 31. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6. August 2024
213 – 10204#00055#0036

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



Antje Domscheit